

Regelungsvereinbarung

vom 1. Juli 2012

zur Ausbildungsqualität in den Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm

Zwischen den Beteiligten der „Projektgruppe Ausbildungsqualität“

**Universitätsklinikum Freiburg,
Universitätsklinikum Heidelberg,
Universitätsklinikum Tübingen,
Universitätsklinikum Ulm**

und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
Landesbezirk Baden-Württemberg,**

wird vereinbart:

Präambel

Die Universitätsklinika Baden-Württembergs und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) sind sich darüber einig, mit der nun vorliegenden Regelungsvereinbarung Standards für die Ausbildung in den Gesundheitsberufen einzuführen, die das Ziel haben, die Ausbildungsqualität an den Universitätsklinika zu steigern. Gleichzeitig werden hierdurch die Schulen im Wettbewerb um zukünftige Auszubildende gestärkt.

Die Regelungsvereinbarung gilt für folgenden Geltungsbereich:

- Ausbildung zum Operationstechnische Assistenten – OTA
- Ausbildung zum Anästhesietechnische Assistenten – ATA

Die Ergebnisse sind von den Universitätsklinika nach Unterzeichnung umgehend verbindlich umzusetzen.

Abschnitt 1 Lernort Praxis

§ 1 Praxisanleitung

- (1) Praxisanleitung ist eine geplante, didaktisch aufbereitete und zielorientierte Lernsituation, die sich am Ausbildungsstand und am vorliegenden Lernangebot des praktischen Einsatzorts orientiert. Sie wird vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet von Praxisanleiterinnen mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation analog zu § 2 Absatz 2 KrPflAPrV.

Protokollnotiz:

Den Vertragsparteien ist klar, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht in ausreichender Anzahl entsprechend qualifizierte Praxisanleiterinnen zur Verfügung stehen. An den einzelnen Standorten wird deshalb ein Stufenplan zur Einführung qualifizierter Praxisanleiterinnen mit dem Personalrat und der Jugend- und Ausbildungsververtretung vereinbart.

In dieser Lernsituation soll die berufsspezifische Kompetenzentwicklung, bezogen auf das Lernangebot des jeweiligen Einsatzbereichs, unterstützt werden.

Die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten in der Gruppe ist nur dann möglich, wenn alle Teilnehmenden die jeweilige Handlung auch tatsächlich durchführen können.

- (2) Der Zeitpunkt der Praxisanleitung muss zwischen Auszubildender und Praxisanleiterin abgesprochen werden.
- (3) Am Ende jeder Praxisanleitung ist eine gemeinsame Reflexion der Lernsituation durchzuführen. Daraus resultierende und weitere Lernziele sind festzulegen. Die gesamte Anleitung und die Lernziele sind im Praxisordner zu dokumentieren. Es wird nicht benotet.

§ 2 Die Praxisanleiterin

- (1) In allen praktischen Einsatzgebieten der Universitätsklinik stehen Praxisanleiterinnen zur Verfügung.

Abteilungsintern kann es hauptamtliche Praxisanleiterinnen geben. Die Mehrheit der Praxisanleiterinnen ist in den Arbeitsalltag integriert und führt vor diesem Hintergrund die Praxisanleitung mit der Auszubildenden durch.

- (2) Jede Praxisanleiterin, die in dieser Funktion tätig ist, hat für pädagogische und fachliche Qualifikation ein Recht auf bis zu fünf Fortbildungstage pro Jahr. Die Fortbildungszeit gilt als Arbeitszeit. Bei auswärtigen Fortbildungen bleibt § 16 TV UK unberührt.

§ 3 Verhältnis Praxisanleiterin zu Auszubildender

- (1) Für jede Auszubildende sind bei Einsätzen im Bereich der Universitätsklinik mindestens durchschnittlich fünf bis zehn Prozent der wöchentlichen Einsatzzeit als Praxisanleitung sicherzustellen. Für externe Einsätze sollen Praxisanleitungen im selben Umfang sichergestellt werden. Die Praxisanleitung kann auch während des Einsatzes zusammenhängend durchgeführt werden.

Protokollnotiz:

Die genaue Festlegung des Umfangs der Praxisanleitungen erfolgt im Rahmen einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung an den einzelnen Standorten.

- (2) Praxisanleiterinnen sind für die Praxisanleitungen sowie für die dazu notwendige Vor- und Nachbereitungszeit dienstplanmäßig einzuplanen.
- (3) Für jeden Einsatzbereich innerhalb der Universitätsklinik stehen ausgebildete Praxisanleiterinnen nach § 1 Absatz 1 in angemessenem Verhältnis zur Verfügung. Zur Berechnung des Bedarfs können die Festlegungen in § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 zugrunde gelegt werden.

§ 4 Koordination, Planung und Organisation der praktischen Ausbildung

- (1) Die Schulen stellen die Koordination der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie den Informationsaustausch zwischen allen beteiligten Personen und Ausbildungsorten, durch zum Beispiel Foren, Workshops, Konferenzen, die im Jahresverlauf regelmäßig stattfinden, sicher.
- (2) Für jede Auszubildende sind zu Beginn jedes Einsatzes feste Bezugspersonen festzulegen. Dabei sollen nicht mehr als drei Bezugspersonen pro Auszubildende festgelegt werden. Aufgabe der Bezugspersonen ist es, eine kontinuierliche Betreuung außerhalb der Praxisanleitungssituationen zu gewährleisten. Das bedeutet auch, dass der Dienstplan der Auszubildenden jeweils mit dem Dienstplan einer der Bezugspersonen abgestimmt sein muss.
- (3) Jede Auszubildende erhält an ihrem ersten Einsatztag am Einsatzbereich eine Einführung. An diesem Tag sind Auszubildende und zuständige Praxisanleiterin oder Bezugsperson gemeinsam im Dienstplan eingeteilt und übernehmen in diesem Zeitraum vornehmlich keine Patientenversorgung. Die Einführung dient dazu, der Auszubildenden einen Überblick über den Einsatzort, und soweit erforderlich, über Abläufe und die Abteilung zu verschaffen. Die Inhalte der Einführung haben zum Beispiel in Form von Checklisten schriftlich vorzuliegen.
- (4) Die anschließende Einführungsphase umfasst mindestens fünf Tage/Schichten innerhalb der ersten 14 Tage. Die Auszubildende und zuständigen Bezugspersonen sind gemeinsam im Dienstplan eingeteilt. Bei Kurzeinsätzen werden die Zeiten analog angepasst.

- (5) Es sind von jedem ausbildenden Einsatzort lernortspezifische Lernangebote zu formulieren. Diese sind regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre sowie bei Umstrukturierungen, auf Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- (6) Die Auszubildende erhält zu Ausbildungsbeginn zur Dokumentation der Praxiseinsätze einen Praxisordner. Dieser wird durch die Schule ausgehändigt. Der Praxisordner verbleibt bei der Auszubildenden. Die Auszubildende ist für das Führen des Praxisordners verantwortlich. Die Schule hat in diesen Einsicht.

In diesem Ordner werden alle ausbildungsrelevanten Dokumente gesammelt, beispielsweise:

- der Ausbildungsplan der jeweiligen Auszubildenden mit den Theorieblöcken und einer Drei-Jahres-Übersicht über die Einsätze,
- die bereichsspezifischen Lernangebote (inklusive fachspezifischer Pflege),
- die Protokolle der stattgefundenen Praxisanleitungen.

§ 5 **Ausbildungsgespräche Praxis**

- (1) In jedem praktischen Einsatz sind "Ausbildungsgespräche Praxis" durchzuführen, für die Konzepte vorliegen müssen. Es gibt Erst-, Zwischen- und Endgespräche. Sie dienen der Planung (Erst- und Zwischengespräche) und Reflexion (Zwischen- und Endgespräch) des Praxiseinsatzes sowie der Festlegung von individuellen Lernzielen der Auszubildenden.
- (2) Die jeweils zuständige Praxisanleiterin/Bezugsperson ist in der Führung der Gespräche zu schulen. Das Gespräch hat die Praxisanleiterin/Bezugsperson zu führen, die jeweils am meisten mit der Auszubildenden zusammen gearbeitet hat.
- (3) Das Endgespräch findet in der letzten Einsatzwoche statt. Hier erfolgt eine Einschätzung des Ausbildungsstands, der in einem Einschätzungsbogen zu dokumentieren ist.

Diese Einschätzung muss sich orientieren

- am zu erwartenden Ausbildungsstand der jeweiligen Auszubildenden,
- an den Ausbildungszielen,
- an den bereichsspezifischen Lernzielen
- sowie an den individuellen Lernzielen.

Die Kriterien zur Einschätzung müssen an jedem Standort festgelegt werden. Des Weiteren sollen Aussagen über Entwicklungspotenziale/Lernperspektiven der Auszubildenden getroffen werden. Die Auszubildende gibt eine kritische Selbstreflexion zur Einschätzung ihrer Leistung und ihres Ausbildungsstands ab.

(4) Im Anschluss an das Endgespräch hat die Auszubildende eine Rückmeldung über den Bereichseinsatz abzugeben. Diese Rückmeldung bezieht sich mindestens auf

- Praxisanleitung,
- Lernangebot,
- Teamintegration,
- Einarbeitungsphase.

Der Rückmeldebogen ist mit der Personalvertretung vor Ort gemeinsam zu entwickeln. Die Auswertung nimmt die Schule vor.

Die Auswertung der Rückmeldungen ist in regelmäßigen Abständen den Bereichen und der Pflegedienstleitung zur Verfügung zu stellen. Der JAV und der Personalvertretung ist die Einsicht zu ermöglichen.

(5) Bei in der Auswertung festgestellten Mängeln ist die verantwortliche Leitung mit dem Ziel einzuschalten, die Missstände zu beheben.

§ 6 Einsatzplanung der Auszubildenden

Die Verantwortung für die praktische Ausbildung inklusive Einsatzplanung trägt die Schule. Veränderungen von Einsätzen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Schule und der Auszubildenden vorgenommen werden. Der Einsatz von Auszubildenden in einem anderen als dem geplanten Einsatzort ist darüber hinaus nicht zulässig.

§ 7 Praxisaufgaben

Die Praxisaufgaben der Schule im Rahmen eines Praxiseinsatzes sind während der Arbeitszeit zu erstellen.

Abschnitt 2 Lernort Schule

§ 8 Verhältnis Lehrkräfte zu Auszubildenden

- (1) Die Ausbildungsträgerin ist verpflichtet, eine angemessene Anzahl an fachlich und pädagogisch qualifizierten Lehrkräften bereitzustellen.
- (2) Das Verhältnis von hauptamtlichen Lehrkräften zu Auszubildenden muss mindestens im Verhältnis von 1 : 18 sein, anzustreben ist ein Verhältnis von 1 : 15.
- (3) Eine Klassenstärke von 25 soll nicht überschritten werden.

§ 9 Fort- und Weiterbildungsangebote

- (1) Die Arbeitgeberin ist verpflichtet, den Lehrkräften der Schulen sowie den Honorardozentinnen kontinuierlich Fort- und Weiterbildungsangebote mit fachlichen sowie didaktisch-methodischen Inhalten anzubieten.
- (2) Jede Lehrkraft hat für pädagogische und fachliche Qualifikation ein Recht auf bis zu fünf Fortbildungstage pro Jahr. Die Fortbildungszeit gilt als Arbeitszeit. Bei auswärtigen Fortbildungen bleibt § 16 TV UK unberührt. Darüber hinaus gehende Fortbildungswünsche sind zu unterstützen und zu ermöglichen.
- (3) Für die Fortbildung des Lehrpersonals stehen Fachzeitschriften und Literatur aus der Pädagogik sowie fachwissenschaftliche Zeitschriften und Literatur an jedem Standort zur Verfügung.

§ 10 Evaluation der theoretischen Ausbildung

- (1) Die Qualität der theoretischen Ausbildung ist regelmäßig zu evaluieren. Evaluationsbögen sind vor Ort zu entwickeln. Die Auswertung und Rückmeldung an die Lehrenden nimmt die Schulleitung vor.
- (2) Honorardozentinnen haben die fachlichen und didaktischen Voraussetzungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht zu erfüllen. Sie sind, sofern sie regelmäßig Unterricht durchführen und an der Prüfungsabnahme beteiligt sind, an den Evaluationen zu beteiligen.

§ 11 Ausbildungsstandgespräche

- (1) Es finden jährlich leitfadenbasierte Ausbildungsstandgespräche statt.
- (2) Es finden im Rahmen der theoretischen Ausbildung regelmäßige Praxisreflexionen statt.

§ 12 Schriftliche Hausarbeiten

Für von der Schule gestellte schriftliche Hausarbeiten wird ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt.

§ 13 Lehrplan

- (1) Der Unterricht findet nach verbindlichen Lehrplänen statt, die fachlich aktuell zu halten sind. Die Lehrpläne sind für die Auszubildenden und Praxisanleiterinnen zugänglich zu machen.
- (2) Zu Beginn ihrer Ausbildung erhalten die Auszubildenden eine sachliche und zeitliche Gliederung der theoretischen und der praktischen Ausbildung.
- (3) Die Theorieinhalte und die Inhalte der praktischen Ausbildung werden in einen zeitlichen Zusammenhang gesetzt.
- (4) Die Koordination der Lehrinhalte zwischen den Lehrenden der Schule und den Honorardozentinnen liegt in der Verantwortung der Schulleitung. Die Inhalte sind im Vorfeld eines Unterrichtsblocks abzustimmen.

Abschnitt 3 Ausbildungsmittel

§ 14 Arbeits- und Demonstrationsmittel

- (1) Für die Ausbildung steht in ausreichender Anzahl aktuelles und funktionsfähiges Arbeits- und Demonstrationsmaterial zur Verfügung, zum Beispiel Instrumente, OP und CP-Material.

Protokollnotiz:

Ausreichende Anzahl bedeutet, dass jede Auszubildende in der dafür vorgesehenen Zeit die Möglichkeit haben soll, selbst Übungen durchzuführen.

- (2) Zugang zu Kopierern sowie Arbeitsmaterialien ist den Auszubildenden zu gewährleisten.

§ 15 Internet, EDV

- (1) In den Schulen sind ausreichend Computer mit Internetzugang zur Verfügung zu stellen.

Protokollnotiz:

Ausreichend bedeutet, dass pro Kurs mindestens zwei PC-Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Standort-spezifische Angebote wie WLAN etc. können genutzt werden.

- (2) Ein PC-Arbeitsplatz besteht aus Rechner mit Internetanbindung sowie Zugang zu Drucker und Scanner.

Protokollnotiz:

Zugang bedeutet, dass von jedem PC-Arbeitsplatz aus gedruckt werden kann.

- (3) Eine EDV-gestützte Anfertigung von schriftlichen Hausaufgaben darf nicht verlangt werden.
- (4) Die Schulen stellen sicher, dass die Auszubildenden einen kostenlosen Zugang zu den Universitätsbibliotheken und deren EDV-Anlagen erhalten.

§ 16 Bücher

- (1) Die Ausbildende gibt der Auszubildenden die notwendige Literatur zu Ausbildungsbeginn aus. Die Auszubildende kann diese Bücher entweder ausleihen oder zur Hälfte des Einkaufspreises käuflich erwerben. Weitergehende Regelungen können standortspezifisch getroffen werden.
- (2) Die Personalvertretung und JAV wird bei der Auswahl der notwendigen Fachbücher gehört und kann Vorschläge unterbreiten.

§ 17 Bibliothek

- (1) Es ist an der Schule eine Bibliothek zu betreiben, die von den Auszubildenden als Lernort genutzt werden kann. Dort ist in ausreichender Anzahl aktuelle Fachliteratur unter Berücksichtigung eines ausreichenden Präsenz- und Ausleihbestands vorzuhalten.
- (2) Für die Ausstattung und den Unterhalt der Bibliothek ist ein ausreichendes Budget zur Verfügung zu stellen.

§ 18 Dienstkleidung

- (1) Soweit von der Ausbildenden bzw. Schule bestimmte Anforderungen an die im Dienst zu tragenden Schuhe gestellt werden, ist anzustreben, die Schuhe kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (2) Über die Modalitäten sowie über die Ausgabe von Hose und Kasack können standortspezifische Regelungen getroffen werden.

§ 19 Kostenübernahme für externe Ausbildungsveranstaltungen

- (1) Externe Ausbildungsveranstaltungen sind Veranstaltungen im Rahmen der Ausbildung, die ausbildungsrelevante Inhalte vermitteln und konzeptionell im Curriculum verankert sind.

- (2) Fahrt- und Übernachtungskosten sind nach § 11 TVA UK von der Ausbildungsträgerin zu übernehmen.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Kündigung

Die Regelungsvereinbarung kann erstmals nach Ablauf von drei Jahren nach Unterzeichnung gekündigt werden.

- (2) Nach einer Kündigung verpflichten sich beide Seiten, vor der Umsetzung von Maßnahmen, die von dieser Regelungsvereinbarung abweichen, Gespräche zu führen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Anschlussregelung.

(3) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Regelungsvereinbarung unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Beteiligten der Projektgruppe Ausbildungsqualität werden – gegebenenfalls in der gebührenden Form – die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen, bzw. die Regelungslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit welcher der von ihnen verfolgte Zweck am ehesten erreicht werden kann.

Heidelberg, Stuttgart, den 24. Mai 2012

Für die von den Universitätsklinika
benannten Vertreterinnen in der
Projektgruppe
„Ausbildung und Qualifikation“

Für die von ver.di
benannten Vertreterinnen in der
Projektgruppe
„Ausbildung und Qualifikation“

Edgar Reisch

Günter Busch